

Lesefassung der derzeit gültigen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes –BayAbfG- vom 09.08.1996 (GVBI S. 396), zuletzt geändert am 24.03.2010 (GVBI S 134), folgende

Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Berchtesgadener Land
vom 26.11.2001 (ABI #50)

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Berchtesgadener Land erhebt für die Benutzung der Deponie Winkl und der Umladestation Freilassing/Hofham (Abfallentsorgungseinrichtung) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt. Benutzer ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenrechnung kann an den Abfallerzeuger oder an den Abfalltransporteur gerichtet werden.

§ 3

Verwiegung

- (1) Die Gewichtsgebühr wird für jeweils 5 kg des angelieferten Abfalls erhoben; dabei werden Mengen ab 2,5 kg aufgerundet, darunter liegende Mengen abgerundet.
- (2) Teillieferungen werden zusammengefasst als Gesamtmenge abgerechnet.

§ 4

Gebühr

- (1) Die Gewichtsgebühr beträgt 300,-- € je Gewichtstonne des angelieferten Abfalls, mindestens aber 20,-- €
- (2) Die Gebühr für Abfall der gem. Zi. 4.2 der TASI ohne therm. Vorbehandlung abgelagert werden darf (inertes Material) beträgt 143,-- € je Gewichtstonne der angelieferten Menge, mindestens aber 7,50 €

- (3) Bei Kleinanlieferungen bis 50 kg werden pauschal erhoben
- a) für die Menge bis zu einem Pkw-Kofferraum 8,--€
 - b) im übrigen 16,-- €
- (4) Für Abfälle, die besonderen Einbauanforderungen unterliegen (z. B. Asbest, Klärschlamm), wird der dadurch verursachte Mehraufwand gesondert berechnet. Die Gebühr hierfür beträgt je angefangene halbe Geräte- und/oder Maschinenstunde 38,50 €

§ 5

Ausnahmen

Keine Gebühren werden erhoben für

- a) Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen, die dem Bringsystem unterliegen
- b) Verkaufsverpackungen i. S. d. Verpackungs-VO vom 21.08.1998 (BGBl S. 2379) und
- c) Grün- und Gartenabfälle von privaten Haushaltungen bis zur Menge von 1 cbm.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Übergabe der Abfälle.

§ 7

In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Bad Reichenhall, 13.12.2010

Georg Grabner
Landrat